

Checkliste für den Anhang der mittelgroßen GmbH sowie der mittelgroßen GmbH & Co. KG

Lfd. Nr.	Anhangangabe	Vorschrift	alternative Angabe in Bilanz/GuV, Lagebericht	Bemerkungen/Hinweise (Sachverhalt nicht einschlägig, erledigt, noch offen, Anwendung Schutzklausel u. a.)
I. Grundlegende Angaben zum Unternehmen und zur Bilanzierung				
1. Registerinformationen zum Unternehmen				
1.	Registerinformationen zum Unternehmen, Angabe <ul style="list-style-type: none"> ▶ Firma ▶ Sitz ▶ Registergericht ▶ Nummer, unter der das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist ▶ Tatsache der Liquidation (wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet) ▶ Tatsache der Abwicklung (wenn sich das Unternehmen in Abwicklung befindet) 	§ 264 Abs. 1a HGB	„im Jahresabschluss“ (z. B. Deckblatt, Kopf der Bilanz)	
2. Gliederung, Vorjahresbeträge, Abweichung von der Generalnorm				
2.	Abweichungen von der Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Bilanz, soweit in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Begründung Abweichungen von der Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), soweit in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Begründung 	§ 265 Abs. 1 Satz 2 HGB	---	
3.	Sind Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahrs in der Bilanz nicht vergleichbar <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Erläuterung Sind Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahrs in der GuV nicht vergleichbar <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Erläuterung 	§ 265 Abs. 2 Satz 2 HGB	---	
	Anpassung von Vorjahresbeträgen in der	§ 265 Abs. 2		

4.	Bilanz	Satz 3 HGB	---	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Erläuterung 			
	Anpassung von Vorjahresbeträgen in der GuV			
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Erläuterung 			
5.	Ergänzung der Gliederung des Jahresabschlusses bei mehreren vorhandenen Geschäftszweigen, die eine Ergänzung der Gliederung des Jahresabschlusses nach verschiedenen Gliederungsvorschriften bedingen	§ 265 Abs. 4 Satz 2 HGB	---	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Begründung 			
6.	Zulässiger zusammengefasster Ausweis der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz	§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB	---	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten 			
	Zulässiger zusammengefasster Ausweis der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der GuV			
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten 			
7.	Sofern besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt	§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB	---	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zusätzliche Angaben 			
3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden				
8.	Auf die Posten der Bilanz angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB	---	Einschließlich Grundlagen für die Währungsumrechnung in Euro (soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten)
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe 			
	Auf die Posten der GuV angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe 			
9.	Abweichungen von im Vorjahr bei Posten der Bilanz angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	§ 284 Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz HGB	---	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Begründung 			
	Abweichungen von im Vorjahr bei Posten der GuV angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Begründung 			
10.	<p>Einfluss der Abweichungen angewandeter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei Posten der Bilanz und/oder der GuV auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ gesonderte Darstellung 	§ 284 Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz HGB	---	
11.	<p>Sofern gemäß § 254 HGB Bewertungseinheiten gebildet worden sind, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ mit welchem Betrag jeweils <ul style="list-style-type: none"> – Vermögensgegenstände, – Schulden, – Schwebende Geschäfte und – mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen ▶ zur Absicherung welcher Risiken ▶ in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie ▶ die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken 	§ 285 Nr. 23 Buchst. a HGB	Lagebericht	
12.	<p>Sofern gemäß § 254 HGB Bewertungseinheiten gebildet worden sind, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ für die jeweils abgesicherten Risiken <ul style="list-style-type: none"> – warum – in welchem Umfang und – für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen ▶ Methoden der Effektivitätsmessung 	§ 285 Nr. 23 Buchst. b HGB	Lagebericht	
13.	<p>Sofern gemäß § 254 HGB Bewertungseinheiten gebildet worden sind und darin mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen einbezogen wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erläuterung dieser Transaktionen 	§ 285 Nr. 23 Buchst. c HGB	Lagebericht	
14.	<p>Erhebliche Unterschiedsbeträge bei Anwendung der Bewertungsmethode nach § 240 Abs. 4 HGB im Vergleich zu einer Bewertung mit dem letzten Börsenkurs oder Marktpreis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausweis der Unterschiedsbeträge 	§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB	---	

	<p>pauschal für die jeweilige Gruppe</p> <p>Erhebliche Unterschiedsbeträge bei Anwendung der Bewertungsmethode nach § 256 Satz 1 HGB im Vergleich zu einer Bewertung mit dem letzten Börsenkurs oder Marktpreis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausweis der Unterschiedsbeträge pauschal für die jeweilige Gruppe 			
15.	<p>Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten von Vermögensgegenständen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angaben 	§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB	---	
II. Angaben mit weiteren Erläuterungen zur Bilanz				
1. Aufgrund des BilMoG nur noch übergangsweise bilanzierbare Posten				
16.	<p>Sofern Sonderposten mit Rücklageanteil passiviert und beibehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe der Vorschriften, nach denen der Posten gebildet worden ist ▶ Angabe der im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ erfassten Erträge aus der Auflösung des Sonderposten mit Rücklageanteil 	§§ 273 Satz 2, 281 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 HGB a. F. (vor BilMoG) i. V. m. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB	Bilanz GuV	
2. Mehrere Bilanzposten (Aktiva und Passiva) betreffende Angaben				
17.	<p>Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen zu anderen Posten der Bilanz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe, wenn zur Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses erforderlich <p>Mitzugehörigkeit von Schulden zu anderen Posten der Bilanz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe, wenn zur Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses erforderlich 	§ 265 Abs. 3 HGB	Bilanz	
18.	<p>Bei Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände ▶ Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände ▶ Grundlegende Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt wurden (sofern dieser mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden ermittelt wurde) 	§ 285 Nr. 25 HGB	---	

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden ▶ verrechnete Aufwendungen ▶ verrechnete Erträge 			
19.	<p>Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, latente Steuern und/oder Vermögensgegenstände zum beizulegenden Zeitwert aktiviert, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesamtbetrag der i. S. d. § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Beträge ▶ Aufgliederung des Gesamtbetrags in ausschüttungsgesperren Beträge aus der Aktivierung <ul style="list-style-type: none"> – selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – latenter Steuern – von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert 	§ 285 Nr. 28 HGB	---	Angabe ist von GmbH & Co. KG nicht zu machen (siehe Abschnitt 4.2.2.1)
20.	<p>Im Fall der Bilanzierung von Ausleihungen, Forderungen und/oder Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern nicht jeweils gesondert als solche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausleihungen gegenüber Gesellschafter <ul style="list-style-type: none"> – Angabe – Ausweis in anderem Posten: Vermerk ▶ Forderungen gegenüber Gesellschafter <ul style="list-style-type: none"> – Angabe – Ausweis in anderem Posten: Vermerk ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter <ul style="list-style-type: none"> – Angabe – Ausweis in anderem Posten: Vermerk 	<p>Für GmbH: § 42 Abs. 3 GmbHG Für GmbH & Co. KG: § 264c Abs. 1 HGB</p>	Bilanz	
21.	<p>Wenn Genussscheine, Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Besserungsscheine oder vergleichbare Wertpapiere oder Rechte bestehen, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ das Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder 	§ 285 Nr. 15 a HGB	---	

	vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten			
	▶ Anzahl			
	▶ Rechte, die sie verbriefen			
3. Einzelne Aktiva betreffende Angaben				
22.	Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung, Angaben (Anlagespiegel)	§ 284 Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 1-3, Satz 4 HGB	---	
	▶ Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten, Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zuschreibungen des Geschäftsjahrs, Abschreibungen			
	▶ Zu den Abschreibungen, gesonderte Angaben			
	– Gesamte Höhe zu Beginn des Geschäftsjahrs			
	– Gesamte Höhe zum Ende des Geschäftsjahrs			
	– Im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommene Abschreibungen			
	– Änderungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs			
	▶ Für jeden Posten des Anlagevermögens, Angabe (nur, wenn Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten einbezogen worden sind)			
	– Im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommene Abschreibungen			
23.	Bei Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB), Angabe:	§ 285 Nr. 22 HGB	---	
	▶ Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahrs			
	▶ davon auf die Aktivierung entfallender Betrag			
24.	Bei Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB)	§ 285 Nr. 13 HGB	---	
	▶ Erläuterung seines Abschreibungszeitraums			
25.	Zu anderen Unternehmen, soweit es sich um Beteiligungen i. S. d. § 271 Abs. 1 handelt oder ein solcher Anteil von einer	§ 285 Nr. 11 HGB	---	Schutzklausel nach § 286 Abs. 3 HGB beachten (siehe Anwendungshinweise zur

	Person für Rechnung der Kapitalgesellschaft gehalten wird, Angabe: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Name des Teiligungsunternehmens ▶ Sitz des Teiligungsunternehmens ▶ Höhe des Anteils am Kapital des Teiligungsunternehmens ▶ Eigenkapital des Teiligungsunternehmens ▶ Jahresergebnis des Teiligungsunternehmens für das letzte Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss vorliegt 			Checkliste) Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist nach § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB im Anhang anzugeben
26.	Ist die GmbH oder GmbH & Co. KG bei anderen Unternehmen unbeschränkt haftender Gesellschafter, Angabe <ul style="list-style-type: none"> ▶ Name dieser Unternehmen ▶ Sitz dieser Unternehmen ▶ Rechtsform dieser Unternehmen 	§ 285 Nr. 11a HGB	---	
27.	Sofern unter den Finanzanlagen (§ 266 II A. III HGB) Finanzinstrumente erfasst sind, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB unterblieben ist, Angabe <ul style="list-style-type: none"> ▶ Buchwert der einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 18 Buchst. a) und ▶ beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 18 Buchst. a) oder ▶ Buchwert angemessener Gruppierungen (Nr. 18 Buchst. a) und ▶ beizulegender Zeitwert angemessener Gruppierungen (Nr. 18 Buchst. a) sowie ▶ Gründe für die Unterlassung der Abschreibung (Nr. 18 Buchst. b) einschließlich der ▶ Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (Nr. 18 Buchst. b) 	§ 285 Nr. 18 Buchst. a und b HGB	---	
28.	Sofern derivative Finanzinstrumente bilanziert werden, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind, Angaben für jeder Kategorie <ul style="list-style-type: none"> ▶ Art der derivativen Finanzinstrumente (Nr. 19 Buchst. a) 	§ 285 Nr. 19 Buchst. a bis d HGB	---	

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Umfang der derivativen Finanzinstrumente (Nr. 19 Buchst. a) ▶ beizulegender Zeitwert der derivativen Finanzinstrumente, soweit sich dieser nach § 255 Abs. 4 HGB verlässlich ermitteln lässt (Nr. 19 Buchst. b) ▶ zur Wertermittlung der derivativen Finanzinstrumente angewendete Bewertungsmethode (Nr. 19 Buchst. b) ▶ Buchwert der derivativen Finanzinstrumente (Nr. 19 Buchst. c) ▶ Bilanzposten, in denen der Buchwert der derivativen Finanzinstrumente erfasst ist (Nr. 19 Buchst. c) ▶ die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmbar ist (Nr. 19 Buchst. d) 			
29.	<p>Werden Anteile an inländischen Sondervermögen, i. S. d. § 1 Abs. 10 KAGB, Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital i. S. d. §§ 108-123 KAGB, an vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen jeweils von mehr als 10 % bilanziert, Angabe, jeweils aufgegliedert nach Anlagezielen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Wert der inländischen Sondervermögen i. S. d. §§ 168, 278 KAGB ▶ Wert der Anlageaktien an Investment-AG i. S. d. §§ 168, 278 KAGB ▶ Wert der vergleichbaren EU-Investmentvermögen i. S. d. §§ 168, 278 KAGB oder nach vergleichbaren EU-Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes ▶ Wert der vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen i. S. d. §§ 168, 278 KAGB oder nach vergleichbaren ausländischen Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes 	§ 285 Nr. 26 HGB	---	
29.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Differenz der Werte jeweils zum Buchwert der Anteile oder Anlageaktien oder vergleichbaren Investmentvermögen ▶ für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung aus Anteilen oder 	§ 285 Nr. 26 HGB	---	

	<p>Anlageaktien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe der Anteile oder Anlageaktien ▶ Gründe dafür, dass eine Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB unterblieben ist ▶ Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung der Anteile oder Anlageaktien voraussichtlich nicht von Dauer ist 			
30.	<p>Für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente, Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ grundlegende Annahmen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts bei Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmethoden (Nr. 20 Buchst. a) ▶ Umfang jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente (Nr. 20 Buchst. b) ▶ Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente (Nr. 20 b) ▶ Wesentliche Bedingungen für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die <ul style="list-style-type: none"> – die Höhe künftiger Zahlungsströme beeinflussen können (Nr. 20 Buchst. b) – den Zeitpunkt künftiger Zahlungsströme beeinflussen können (Nr. 20 Buchst. b) – die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können (Nr. 20 Buchst. b) 	§ 285 Nr. 20 Buchst. a und b HGB	---	
31.	<p>Sind unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ Beträge für Vermögensgegenstände ausgewiesen, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erläuterung der Beträge, die einen größeren Umfang haben 	§ 268 Abs. 4 Satz 2 HGB	---	
32.	<p>Betrag des als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierten Disagios (§ 250 Abs. 3 HGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe 	§ 268 Abs. 6 HGB	Bilanz	
4. Einzelne Passiva betreffende Angaben				
33.	Betrag des in andere Gewinnrücklagen eingestellten Eigenkapitalanteils von	§ 29 Abs. 4	Bilanz	

	Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens ▶ Angabe	Satz 2 GmbHG		
34.	Vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses ▶ Angabe	§ 268 Abs. 1 Satz 3 HGB	Bilanz	
35.	Nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen aufgrund unmittelbarer Zusage bei Erwerb des Rechtsanspruchs vor dem 1. 1. 1987 („Altzusagen“), Angabe jeweils in einem Betrag ▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen ▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen	Art. 28 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 EGHGB	---	
36.	Nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen aufgrund mittelbarer Zusage sowie für ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen, Angabe jeweils in einem Betrag ▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen ▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen ▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen	Art. 28 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 EGHGB	---	
37.	Unterdeckung bei durch das BilMoG geändert bewerteten Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen, Angabe jeweils in einem Betrag ▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen und ▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen	Art. 67 Abs. 2 EGHGB	---	Ausweis der Anpassungen aufgrund Anwendung Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB nun gesondert unter den in Art. 75 Abs. 5 EGHGB genannten Posten
38.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Angabe ▶ angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren ▶ grundlegende Annahmen der Berechnung wie – Zinssatz	§ 285 Nr. 24 HGB	---	

	<ul style="list-style-type: none"> – erwartete Lohn- und Gehaltssteigerung 			
	<ul style="list-style-type: none"> – zugrunde gelegte Sterbetafeln 			
39.	<p>Abzinsungsbedingter Unterschiedsbetrag bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung 	§ 253 Abs. 6 Satz 3 HGB		Bei Existenz eines Gewinnabführungsvertrags: ggf. Hinweis unter Nr. 8 auf Aufstellung des Jahresabschlusses ohne Annahme der Abführungssperre für den abzinsungsbedingten Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB (siehe Abschnitt 3.2.3.4)
40.	<p>Beibehaltung von Rückstellungen, die nach der durch das BilMoG geänderten Bewertung aufzulösen wären</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe jeweils des Betrags der Überdotierung 	Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB	---	
41.	<p>In der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erläuterung 	§ 285 Nr. 12 HGB	---	Angabe muss nicht offengelegt werden
42.	<p>Wenn latente Steuerschulden passiviert werden, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Latente Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs ▶ im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgte Änderungen dieser Salden 	§ 285 Nr. 30 HGB	---	
43.	<p>Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe ▶ Aufgliederung für jeden Posten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema 	§ 285 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 HGB	---	Bei Zusammenfassung aller Restlaufzeitenangaben im Verbindlichkeitspiegel, gemäß § 268 Abs. 5 HGB jeweils auch Angabe der Restlaufzeiten bis zu einem Jahr sowie über einem Jahr Angaben nach § 285 Nr. 2 HGB (postenbezogene Aufgliederung der längerfristigen Verbindlichkeiten) müssen nicht offengelegt werden
44.	<p>Sind Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesamtbetrag der gesicherten Verbindlichkeiten ▶ Art der Sicherheiten ▶ Form der Sicherheiten ▶ Aufgliederung der Angaben für jeden Posten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema 	§ 285 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 HGB	---	Angaben nach § 285 Nr. 2 HGB (postenbezogene Aufgliederung der Besicherung) müssen nicht offengelegt werden
45.	<p>Sind unter dem Posten „Verbindlichkeiten“ Beträge für Verbindlichkeiten</p>	§ 268 Abs. 5	---	

	ausgewiesen, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen	Satz 3 HGB		
	▶ Erläuterung der Beträge, die einen größeren Umfang haben			
III. Angaben mit weiteren Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung				
46.	Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 275 Abs. 3 HGB): Materialaufwand des Geschäftsjahres	§ 285 Nr. 8 Buchst. a HGB	---	Angabe muss nicht offengelegt werden
	▶ Angabe, gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB			
47.	Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 275 Abs. 3 HGB): Personalaufwand des Geschäftsjahres	§ 285 Nr. 8 Buchst. b HGB	---	
	▶ Angabe, gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB			
48.	Zu den Abschreibungen, postenbezogen gesonderte Angabe	§ 284 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1-3 HGB		Siehe unter Nr. 22 dieser Checkliste
	▶ Gesamte Höhe zu Beginn des Geschäftsjahrs			
	▶ Gesamte Höhe zum Ende des Geschäftsjahrs			
	▶ Im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommene Abschreibungen			
	▶ Änderungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs			
49.	Wurden bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB)	§ 277 Abs. 3 Satz 1 HGB	GuV	
	▶ gesonderte Angabe			
50.	Wurden Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder von außergewöhnlicher Bedeutung ausgewiesen, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, jeweils Angabe	§ 285 Nr. 31 HGB	---	
	▶ Betrag			
	▶ Art			
51.	Wurden Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder von außergewöhnlicher Bedeutung ausgewiesen, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, jeweils Angabe	§ 285 Nr. 31 HGB	---	

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betrag ▶ Art 			
52.	<p>Sofern Sonderposten mit Rücklageanteil passiviert und beibehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe der im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ erfassten Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil 	<p>§ 281 Abs. 2 Satz 2 HGB a. F. (vor BilMoG) i. V. m. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB</p>	GuV	siehe unter Nr. 16 dieser Checkliste
IV. Sonstige Angaben				
1. Arbeitnehmeranzahl				
53.	<p>Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer i. S. d. § 267 V HGB</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe, getrennt nach Gruppen 	§ 285 Nr. 7 HGB	---	
2. Organmitgliedschaften und bestimmte Geschäftsvorfälle mit Organmitgliedern				
54.	<p>Für alle Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Familienname ▶ mindestens ein ausgeschriebener Vorname ▶ ausgeübter Beruf ▶ vorsitzendes Mitglied des Geschäftsführungsorgans (mit gesonderter Bezeichnung) 	§ 285 Nr. 10 HGB	---	
55.	<p>Für alle Mitglieder eines ggf. fakultativ gebildeten Aufsichtsrates, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Familienname ▶ mindestens ein ausgeschriebener Vorname ▶ ausgeübter Beruf ▶ vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrats (mit gesonderter Bezeichnung) ▶ stellvertretend vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrats (mit gesonderter Bezeichnung) 	§ 285 Nr. 10 HGB	---	
56.	<p>Für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ gewährte Gesamtbezüge für die Tätigkeit des Geschäftsjahres <p>(Zu den Bezügen gehören: Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen,</p>	§ 285 Nr. 9 Buchst. a HGB	---	Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB beachten (siehe Anwendungshinweise zur Checkliste)

	<p>Versicherungsentgelte, Provisionen, Nebenleistungen jeder Art sowie Bezüge, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden)</p> <p>▶ Bezüge, die im Geschäftsjahr gewährt, aber bisher in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind</p> <p>Für die Mitglieder eines ggf. fakultativ gebildeten Aufsichtsrats, Angabe</p> <p>▶ gewährte Gesamtbezüge für die Tätigkeit des Geschäftsjahrs (Inhalt s. o.)</p> <p>▶ Bezüge, die im Geschäftsjahr gewährt, aber bisher in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind</p> <p>Für die Mitglieder eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung, Angabe</p> <p>▶ gewährte Gesamtbezüge für die Tätigkeit des Geschäftsjahrs (Inhalt s. o.)</p> <p>▶ Bezüge, die im Geschäftsjahr gewährt, aber bisher in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind</p>			
57.	<p>Für frühere Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und ihrer Hinterbliebenen, Angabe</p> <p>▶ Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr (Zu den Bezügen gehören: Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art sowie Bezüge, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden)</p> <p>▶ Bezüge, die im Geschäftsjahr gewährt, aber bisher in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind</p> <p>Für frühere Mitglieder eines ggf. fakultativ gebildeten Aufsichtsrats und ihrer Hinterbliebenen, Angabe</p> <p>▶ Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr (Inhalt s. o.)</p> <p>▶ Bezüge, die im Geschäftsjahr gewährt, aber bisher in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind</p> <p>Für frühere Mitglieder eines Beirats oder</p>	§ 285 Nr. 9 Buchst. b Sätze 1 und 2 HGB		Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB beachten (siehe Anwendungshinweise zur Checkliste)

	einer ähnlichen Einrichtung und ihrer Hinterbliebenen, Angabe			
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr (Inhalt s. o.) ▶ Bezüge, die im Geschäftsjahr gewährt, aber bisher in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind 			
58.	Bestehen Verpflichtungen aus laufenden Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen zugunsten früherer Organmitglieder und ihren Hinterbliebenen, Angabe	§ 285 Nr. 9 Buchst. b Satz 3 HGB	---	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betrag der dafür gebildeten Rückstellungen und ▶ Betrag der hierfür nicht gebildeten Rückstellungen 			
59.	Wurden Organmitgliedern Vorschüsse und/oder Kredite gewährt, Angabe	§ 285 Nr. 9 Buchst. c HGB	---	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betrag der gewährten Vorschüsse ▶ Betrag der gewährten Kredite ▶ Zinssätze ▶ wesentliche Bedingungen für die Gewährung ▶ im Geschäftsjahr zurückgezahlte Beträge (sofern einschlägig) ▶ im Geschäftsjahr erlassene Beträge (sofern einschlägig) ▶ zugunsten der Organmitglieder eingegangene Haftungsverhältnisse 			
3. Konzernbeziehungen				
60.	Mutterunternehmen der GmbH bzw. GmbH & Co. KG, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, Angabe	§ 285 Nr. 14 HGB	---	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Name des Mutterunternehmens ▶ Sitz des Mutterunternehmens ▶ Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist 			
61.	Mutterunternehmen der GmbH bzw. GmbH & Co. KG, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, Angabe	§ 285 Nr. 14 Buchst. a HGB	---	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Name des Mutterunternehmens ▶ Sitz des Mutterunternehmens ▶ Ort, wo der von diesem 			

	Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist			
62.	<p>Soll die GmbH bzw. GmbH & Co. KG gemäß § 291 HGB durch die Konzernrechnungslegung des Mutterunternehmens von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts befreit werden, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Name des Mutterunternehmens, das für den Konzern befreiend Rechnung legt ▶ Sitz des Mutterunternehmens, das für den Konzern befreiend Rechnung legt ▶ Hinweis auf die Befreiung von der eigenen Konzernrechnungslegung ▶ Erläuterung der im befreienden Konzernabschluss des Mutterunternehmens vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (sofern einschlägig) 	§ 291 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a bis c HGB	---	
63.	<p>Soll die GmbH bzw. GmbH & Co. KG gemäß § 292 HGB durch die Konzernrechnungslegung des Mutterunternehmens von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts befreit werden, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Name des Mutterunternehmens, das für den Konzern befreiend Rechnung legt ▶ Sitz des Mutterunternehmens, das für den Konzern befreiend Rechnung legt ▶ Hinweis auf die Befreiung von der eigenen Konzernrechnungslegung ▶ Erläuterung der im befreienden Konzernabschluss des Mutterunternehmens vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (sofern einschlägig) ▶ nach welchen der in Buchst. a bis d des § 292 Abs. 1 Nr. 1 HGB genannten Vorgaben die befreiende Konzernrechnungslegung aufgestellt wurde 	§ 292 Abs. 2 Satz 1 HGB	---	

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ggf. nach dem Recht welchen Drittstaats die befreiende Konzernrechnungslegung aufgestellt wurde 			
4. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen				
64.	<p>Sofern Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die GmbH bzw. GmbH & Co. KG selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden und die Gesellschafter oder Beteiligungsunternehmen keine mittel- oder unmittelbar in 100%-igem Anteilsbesitz stehenden, in einen Konzernabschluss einbezogene Unternehmen sind, Angabe zumindest</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte (Zusammenfassung der Geschäfte nach Geschäftsarten möglich, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist) ▶ Art der nahestehenden Beziehung zu dem jeweiligen Geschäftspartner ▶ Wert der jeweiligen Geschäfte sowie ▶ weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind <p>Alternativangabe: Entsprechende Angaben für alle abgeschlossenen Geschäfte (und nicht nur für die zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen)</p>	§ 285 Nr. 21 HGB	---	
5. Haftungsverhältnisse, sonstige finanzielle Verpflichtungen und außerbilanzielle Geschäfte				
65.	<p>Für die in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln mit dafür gewährten Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten <p>dafür gewährte Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten</p> <p>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <p>davon gegenüber assoziierten Unternehmen</p> <p>davon aus</p>	§ 268 Abs. 7 HGB	---	

	<p>Altersversorgungsverpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften mit dafür gewährten Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten <p>dafür gewährte Pfandrechte und sonstige Sicherheiten</p> <p>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <p>davon gegenüber assoziierten Unternehmen</p> <p>davon aus Altersversorgungsverpflichtungen</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen mit dafür gewährten Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten <p>dafür gewährte Pfandrechte und sonstige Sicherheiten</p> <p>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <p>davon gegenüber assoziierten Unternehmen</p> <p>davon aus Altersversorgungsverpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten mit dafür gewährten Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten <p>dafür gewährte Pfandrechte und sonstige Sicherheiten</p> <p>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <p>davon gegenüber assoziierten Unternehmen</p> <p>davon aus Altersversorgungsverpflichtungen</p>	§ 268 Abs. 7 HGB		
66.	<p>Für im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB, jeweils Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme aus den Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln ▶ Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme aus den 	§ 285 Nr. 27 HGB	---	

	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften ► Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme aus den Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen ► Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			
67.	Wurden Geschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, soweit die Risiken und Vorteile daraus wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage erforderlich ist, Angabe: ► Art der Geschäfte ► Zweck der Geschäfte ► Risiken aus diesen Geschäften ► Vorteile der Geschäfte ► Finanzielle Auswirkungen der Geschäfte	§ 285 Nr. 3 HGB	---	
68.	Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 268 Abs. 7 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind ► Angabe, sofern dies für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist ► gesonderte Angabe des davon auf verbundene Unternehmen entfallenden Betrags ► gesonderte Angabe des davon auf assoziierte Unternehmen entfallenden Betrags ► gesonderte Angabe des davon auf Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung entfallenden Betrags	§ 285 Nr. 3 a HGB	---	
6. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag und Ergebnisverwendung				
69.	Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, Angabe ► Art der Vorgänge ► Finanzielle Auswirkung der Vorgänge	§ 285 Nr. 33 HGB	---	
70.	Jahresergebnis, Angabe:	§ 285 Nr. 34	---	Angabe ist von GmbH & Co. KG

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorschlag für die Verwendung oder ▶ Beschluss über seine Verwendung 	HGB		i. d. R. nicht zu machen (siehe Abschnitt 4.4.11)
7. Haftung der GmbH & Co. KG				
71.	Soweit gemäß § 172 Abs. 1 HGB im Handelsregister eingetragene Einlagen nicht geleistet sind, Angabe <ul style="list-style-type: none"> ▶ des Betrags 	§ 264c Abs. 2 Satz 9 HGB	---	
72.	Persönlich haftende Gesellschafter der GmbH & Co. KG, jeweils Angabe <ul style="list-style-type: none"> ▶ Name der Gesellschaften ▶ Sitz der Gesellschaften ▶ Gezeichnetes Kapital der Gesellschaften 	§ 285 Nr. 15 HGB	---	